

# Die Joblotsen

Private Arbeitsvermittlung  
für Hotellerie und Gastronomie

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

### § 1

Die Joblotsen, Private Arbeitsvermittlung Cornelia Gilbert Altpaß, nachfolgend "Die Joblotsen" genannt, verpflichtet sich, mit allen, dem Unternehmen zur Verfügung stehenden Mitteln und Möglichkeiten für den Vertragspartner die Vermittlung einer Arbeitsstelle zu erreichen, ohne dies jedoch zu garantieren.

Hierzu bedarf es eines schriftlichen Vertragsabschlusses (Vermittlungsvertrag).

### § 2

Die Joblotsen sind keinesfalls verpflichtet mit jedem Bewerber (Arbeitssuchende/n) einen Vermittlungsvertrag zu schließen.

### § 3

Ein abgeschlossener Vermittlungsvertrag kann im beiderseitigen Einvernehmen der Vertragspartner jederzeit gekündigt werden, dazu bedarf es der Schriftform.

Bei mangelnder Mitarbeit und unbegründeten Terminverstößen können die Joblotsen einen abgeschlossenen Vermittlungsvertrag jederzeit lösen..

### § 4

Die Vermittlungsgebühr ergibt sich aus den Voraussetzungen des Vertragspartners und wird grundsätzlich nur fällig wenn in Folge unserer Bemühungen ein Arbeitsvertrag zustande gekommen ist.

1. Bei Vorlage eines Vermittlungsgutscheins der Bundesagentur für Arbeit erfolgt die Zahlung mit dessen Verrechnung nach den Vorschriften des SGB III §421 g.
2. Bei Beauftragung ohne Vermittlungsgutschein oder durch Arbeitgeber entspricht die Vermittlungsprovision maximal 1 Monatsgehalt zuzüglich MwSt. und wird im Einzelfall durch eine Zahlungsvereinbarung schriftlich vereinbart.

# Die Joblotsen

Private Arbeitsvermittlung  
für Hotellerie und Gastronomie

## § 5

Leistungen für Arbeitssuchende:

1. Erstellen eines präzisen Bewerberprofils zur optimalen Nutzung des Vermittlungsdienstes unter Mitwirkung des/der Arbeitssuchenden.
2. Beratung zur Arbeitsmarktsituation und zu persönlichen Vermittlungschancen.
3. Individuelle Vorbereitung auf die schriftliche oder mündliche Bewerbung.
4. Durchsicht der Bewerbungsunterlagen und Optimierung dieser unter Mitwirkung des/der Arbeitssuchenden.
5. Begleitung zu Vorstellungsgesprächen wenn nötig.
6. Auswertung und Analyse erfolgloser Bewerbungen und Vorstellungsgespräche.
7. Begleitung und Kontakt in der Einarbeitungsphase der neuen Stelle.

## § 6

Material und andere Kosten, die für die schriftliche Bewerbung erforderlich sind, werden bei Inanspruchnahme durch den/die Arbeitssuchende/n getragen oder gestellt

## § 7

Die Joblotsen verpflichten sich zur Einhaltung des Datenschutzes und zur Vertraulichkeit aller mit der Vermittlung verbundenen Informationen.

Personenbezogene Daten werden nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist gelöscht bzw. vernichtet. Rechtsgrundlage ist SGB III § 298.

## § 8

Leistungen für Unternehmen:

1. Die Joblotsen verpflichten sich, mit allen dem Unternehmen zur Verfügung stehenden Mitteln und Möglichkeiten für den Vertragspartner eine für den Bedarf geeignete Arbeitskraft zu ermitteln ohne dies jedoch zu garantieren.

Die Entscheidung über die Einstellung und alle damit verbundenen Verpflichtungen und Konditionen obliegen allein dem Unternehmen.

# Die Joblotsen

Private Arbeitsvermittlung  
für Hotellerie und Gastronomie

Die Joblotsen garantieren die optimale Eignung des Bewerbers, der Bewerberin nach den vorliegenden Unterlagen, der im Gespräch gemachten Aussagen und der Auswertung des Bewerberprofils.

2. Abgleich des Anforderungsprofil mit dem Bewerberprofil.
3. Vorstellung des passenden Bewerbers, der passenden Bewerberin.
4. Führen von Einzelgesprächen und Analyse jedes Bewerbers
5. Begleitung neuer Mitarbeiter in der Einarbeitungsphase.

## § 9

Die Joblotsen haften nur für Schäden sofern grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz nachgewiesen wird.

## § 10

Die Joblotsen sind ein eingetragenes Markenzeichen der privaten Arbeitsvermittlung Cornelia Gilbert Altpaß. Unerlaubtes Nutzen der Wort oder Wort-Bildmarke oder deren Vervielfältigung kann zu markenrechtlichen Konsequenzen führen.

## § 11

Der Gerichtsstand in Streitfällen ist Gießen

## § 12

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des internationalen Rechts

## § 13

Sollte eine oder mehrere Klauseln dieses Vertrages rechtsunwirksam sein, berührt dies nicht die Rechtswirksamkeit der restlichen Klauseln. Vielmehr wird die rechtsunwirksame Klausel durch eine rechtswirksame Klausel ersetzt, die mit der unwirksamen rechtlich und wirtschaftlich am nächsten kommt.

*Stand 2008*